

Der PPWR-Countdown läuft: So setzen Sie die Richtlinie Schritt für Schritt um

 07.05.
 11 Uhr



Tobias Linden
Head of Expansion &
Partnerships
Code Gaia GmbH



Philipp Degen
Manager – PPWR SME
EY Climate Change and
Sustainability Services (CCaSS)
philipp.degen@de.ey.com

Agenda



Inhalt und Umfang der PPWR



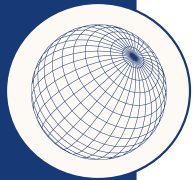
Akteure in der Lieferkette und ihre Verpflichtungen



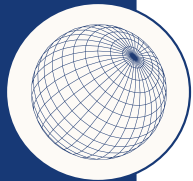
Regulatorische Zeitleiste



Deep Dive Konformitätserklärung und technische Dokumentation



Herausforderungen und Risiken für Unternehmen



Schritt für Schritt in Richtung PPWR

Inhalt und Umfang der PPWR

Worum geht es in der Verordnung?

- Einheitliche EU-weite Regeln für Verpackungen
- Ziel: Alle Verpackungen bis 2030 recyclingfähig
- Fokus auf:
 - Nachhaltiges Verpackungsdesign
 - Abfallvermeidung
 - Förderung von Wiederverwendung & Recycling

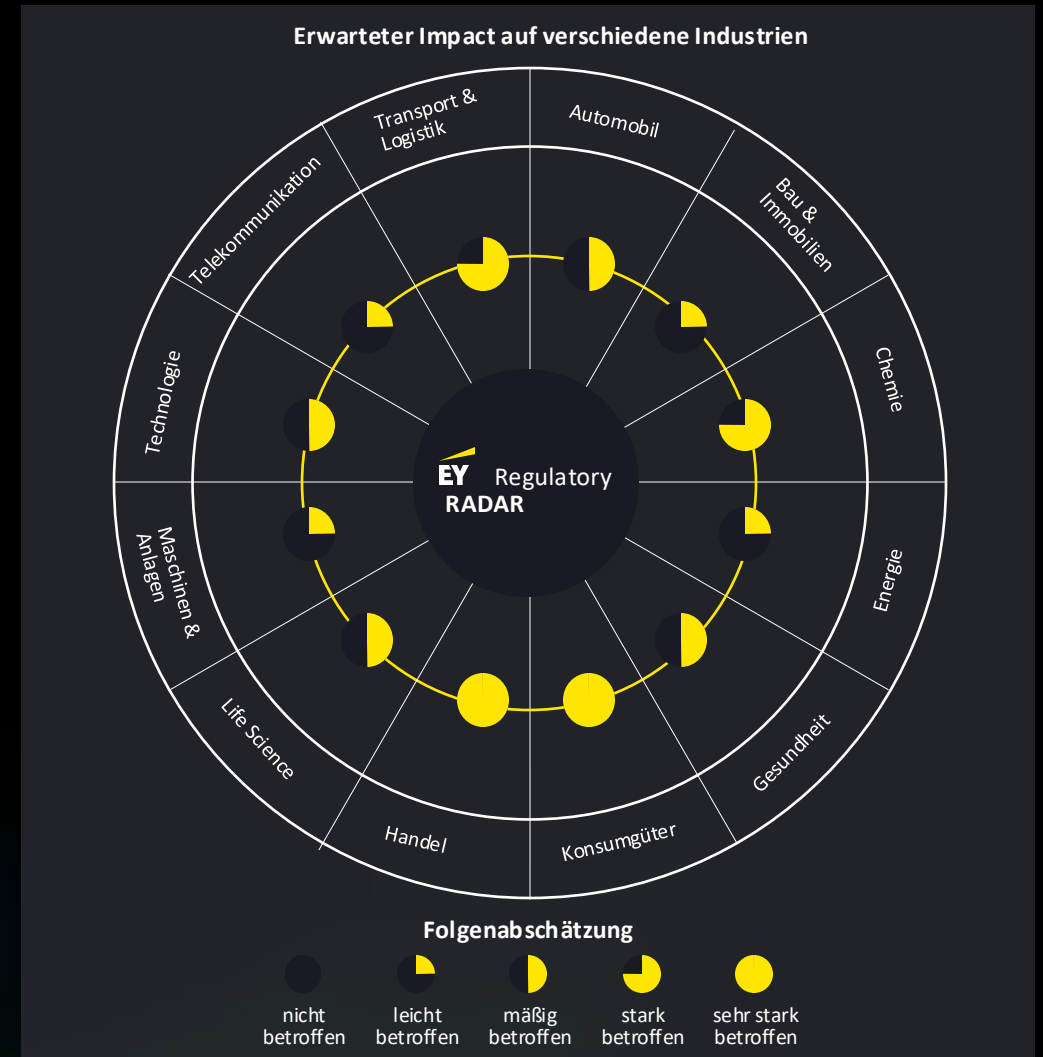
Wer ist betroffen?

- Alle Unternehmen, die Verpackungen in der EU in Verkehr bringen
- Unabhängig vom Sitz des Unternehmens
- Erweiterte Herstellerverantwortung (EPR):
 - Verantwortung über gesamten Lebenszyklus
 - inkl. Sammlung, Wiederverwendung und Recycling

Was sind die wichtigsten Verpflichtungen?

- Verbindliche Design-for-Recycling-Kriterien
- Vorgaben zur Materialzusammensetzung
- Verbindliche Wiederverwendungs- und Refill-Ziele
- Begrenzung von:
 - Überflüssigen Verpackungen
 - Leerraum in Verpackungen

Haftungsausschluss: Bitte beachten Sie, dass die visuelle Folgenabschätzung auf Expertenurteilen und verfügbaren Informationen beruht. Obwohl Anstrengungen unternommen wurden, um die Genauigkeit zu gewährleisten, können sich die Ergebnisse ändern, wenn neue Informationen auftauchen. Diese Bewertung sollte nicht als endgültig angesehen werden, und die Nutzer werden aufgefordert, sich zusätzlich beraten zu lassen. Die Autoren lehnen jede Haftung für Handlungen ab, die auf Grundlage dieser Informationen vorgenommen werden.



Akteure in der Lieferkette

Erzeuger:

- Jede natürliche oder juristische Person, die Verpackungen herstellt, entwerfen oder entwickeln lässt und diese Verpackung unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Marke vermarktet.

Hersteller:

- Stellt Transportverpackungen, Serviceverpackungen oder Primärproduktverpackungen, ob als Einwegverpackungen oder als wiederverwendbare Verpackungen erstmals bereit.

Lieferant:

- Jede natürliche oder juristische Person, die Verpackungen oder Verpackungsmaterial an einen Hersteller liefert.

Importeur:

- Jede in der EU ansässige natürliche oder juristische Person, die Verpackungen aus einem Drittland in Verkehr bringt.

Vertreiber:

- Jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, mit Ausnahme des Herstellers oder Importeurs, die Verpackungen auf dem Markt bereitstellen.

Artikel 3 – PPWR: Verpackungen sind Gegenstände aus Materialien, die zur Einschließung, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Präsentation von Produkten bestimmt sind, die aufgrund ihrer Funktion, ihres Materials und ihrer Gestaltung in Verpackungsformate unterschieden werden können – “Verkaufsverpackungen” – “gruppierte Verpackungen” – “Transport”.

Eine indicative Liste der Punkte, die unter diese Definition fallen, ist in Anhang 1 der PPWR enthalten.

ABl. L vom 22.1.2025

DE

ANHANG I

Indikative Liste von Gegenständen, die unter die Begriffsbestimmung für Verpackungen nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 fallen

A. Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a

1. Gegenstände, die Verpackungen sind:

Schachteln für Süßigkeiten

Folien um CD-Hüllen

Versandhüllen für Kataloge und Magazine (mit Inhalt)

Mit Kuchen verkaufte Kuchenunterlagen

Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexibles Material gewickelt ist (z. B. Kunststoffolie, Aluminium oder Papier), ausgenommen Rollen, Röhren und Zylinder, die Teile einer Produktionsanlage sind und nicht zur Präsentation eines Produkts als Verkaufseinheit verwendet werden

Blumen- und Pflanzentöpfe, einschließlich Saatschalen, die nur für Verkauf und Transport von Pflanzen bestimmt sind

Glasflaschen für Injektionslösungen

CD-Spindeln (die mit CDs verkauft werden und nicht zur Lagerung verwendet werden sollen)

Kleiderbügel (die mit einem Kleidungsstück verkauft werden)

Streichholzschachteln

Sterilbarriersysteme (Beutel, Trays und Materialien, die zur Erhaltung der Sterilität des Produkts erforderlich sind)

Wiederbefüllbare Stahlflaschen für verschiedene Arten von Gasen, ausgenommen Feuerlöscher

Tee- und Kaffee-Folienbeutel

Illustrative Darstellung –
nicht abschließend

Einführung von Maßnahmen zur Erhöhung der Recyclingfähigkeit und Kreislauffähigkeit von Verpackungen

Ziele und Meilensteine

Ziele

- Die Mitgliedstaaten müssen eine Verringerung der Verpackungsabfälle pro Kopf erreichen: (im Vergleich zum Basisjahr 2018)
- 5% bis 2030
- 10% bis 2035
- 15% bis 2040

Meilensteine

- August 2026: Die Bestimmungen der PPWR treten in Kraft und die Mitgliedsländer müssen Vorschriften entwickeln und umsetzen.
- Januar 2028: Geplante Veröffentlichung Design for Recycling Criteria I

Ausgewählte Kennzahlen

Design für Recycling	Mindestrezyklatanteil	Verpackungsminimierung
▪ Bis 2030 müssen alle Verpackungen, die in der EU in den Verkehr gebracht werden, recyclingfähig sein ▪ Einteilung in Leistungsklassen A-C, ab 2038 dürfen nur noch die Klassen A und B in den Markt gebracht werden	▪ Mindestanteil an recyceltem Material für Kunststoffverpackungen mit Zielen für 2030 und 2040	▪ Der Leerraum des gesamten Verpackungsvolumens soll $\leq 50\%$ sein ▪ Eliminierung überflüssiger Materialien (Doppelwände, Doppelböden, etc.)
Wiederverwendung & Refill	Erweiterte Produzentenverantwortung	Harmonisierte Etikettierung
▪ Einführung verbindlicher Ziele für die Wiederverwendung und Wiederbefüllung von Verpackungen in verschiedenen Sektoren bis 2030 und 2040	▪ Die Hersteller sind verpflichtet die Kosten für die Sammlung, Sortierung und Verwertung von Verpackungsabfällen zu tragen ▪ Einführung ökomodulierter EPR-Tarife	▪ Standardisiertes Labelling auf allen Verpackungen ▪ Angabe der Materialzusammensetzung und der Entsorgungshinweise

Unsicherheiten aufgrund von Kriterien und Zielen, die noch diskutiert und weiterentwickelt werden

* Die Ziele für die Wiederverwendbarkeit bezieht sich auf Transportverpackungen (nicht enthalten sind Gruppen- und Getränkeverpackungen)

** Die Ziele für den Rezyklatanteil bezieht sich auf Andere Kunststoffkategorien (nicht enthalten: kontaktempfindliche und PET- und alle Getränkeflaschen aus Kunststoff)



EU-Konformitätserklärung & Konformitätsbewertungsverfahren

- Erzeuger von Verpackungen stellen für jede Verpackungsart eine schriftliche Konformitätserklärung als Bestätigung der Konformität mit den geltenden Anforderungen aus der PPWR aus
- Ergänzend dazu erstellen Erzeuger die technische Dokumentation als Nachweis der Konformität mit den geltenden Nachhaltigkeits- und Kennzeichnungsanforderungen

Prozess

- Für das Konformitätsbewertungsverfahren ist ein interner Prozess der Fertigungskontrolle gemäß Anhang VII PPWR durchzuführen
- Entsprechend Artikel 16 PPWR sind Lieferanten dazu verpflichtet, dem Erzeuger alle für die im Rahmen der internen Fertigungskontrolle zum Konformitätsbewertungsverfahren erforderliche Informationen zur Verfügung zu stellen
- Eine Konformitätserklärung ist für jede Verpackungsart zu erstellen
- Die technische Dokumentation kann dabei auf eine oder mehrere Konformitätserklärungen referenzieren
- Aus der eindeutigen Identifikation der in Verkehr gebrachten Verpackung muss eine Rückverfolgbarkeit auf die entsprechende Konformitätserklärung bzw. auf die referenzierende technische Dokumentation gegeben sein

Dokumentation



- Ausstellen einer schriftlichen Konformitätserklärung je Verpackungsart gemäß Anhang VIII



- Eindeutige Kennung (Identifikation) der Verpackung stellt Bezug zu Konformitätserklärung und Dokumentation her



- Aufbewahrungsfrist (Konformitätserklärung und tech. Dokumentation) für Einwegverpackungen beträgt 5 Jahre und für Mehrwegverpackungen 10 Jahre



- Konformitätserklärung ist auf Verlangen der nationalen Vollzugsbehörde vorzulegen

Nachweispflichten für Erzeuger (1/2)

Artikel 5 Stoffbeschränkungen

- **Nachweis der Konformität ab 12. August 2026**
- Nachweis der Einhaltung der Summengrenzwertes für die Schwermetalle Blei Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom von 100 mg/kg
- Grenzwerte für per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) in Verpackungen mit Lebensmittelkontakt -> Bestimmung über Grenzwert für Gesamtfluorgehalt von 50 mg/kg möglich

Artikel 6 Recyclingfähigkeit

- Nachweis der Konformität ab 1. Januar 2030
- Delegierter Rechtsakt zu den Design-for-Recycling-Kriterien für Verpackungen gemäß Artikel 6 (4) als Grundlage für die Bemessung der Recyclingfähigkeit wird bis 1. Januar 2028 erwartet
- Bei Anwendbarkeit von Ausnahmeregelungen gem. Artikel 6 (11) – z.B. kontaktempfindliche Medizinprodukteverpackungen – Dokumentation empfohlen

Artikel 7 Kunststoff-Rezyklargehalte

- Nachweis der Konformität ab 1. Januar 2030
- Durchführungsrechtsakte zur Berechnungsmethodik für Rezyklatgehalte in Kunststoffverpackungen wird bis 31. Dezember 2026 erwartet
- Dokumentation der Anwendbarkeit von Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 7 (4), bspw. für Verpackungen, mit denen gefährliche Güter entsprechend Richtlinie 2008/68/EG befördert werden

Artikel 8 Biobasierte Kunststoffe

- Bis 12. Februar 2028 prüft die Kommission den Stand der technologischen Entwicklung biobasierte Kunststoffverpackungen
- Eine Substituierung der in Artikel 7 festgelegten Mindestrezyklatgehalte mittels biobasierter Kunststoffe wird in Erwägung gezogen
- Somit de facto derzeit keine Nachweispflicht



Nachweis der Konformität mit geltenden Nachhaltigkeits- bzw. Kennzeichnungsanforderungen mittels technischer Dokumentation

Nachweispflichten für Erzeuger (2/2)

Artikel 9 Kompostierbarkeit

- Ab dem 12. Februar 2028 müssen Verpackungen, die planmäßig über eine getrennte Bioabfallsammlung gemäß Richtlinie 2008/98/EG erfasst werden sollen, mit den Normen für die industrielle Kompostierung bzw. Eigenkompostierung vereinbar sein
- DIN EN 13432 ist die europäische Norm, die Anforderungen an Verpackungen festlegt, die durch Kompostierung und biologischen Abbau verwertbar sind

Artikel 10 Verpackungsminimierung

- Nachweis der Konformität ab 1. Januar 2030 mit den Leistungskriterien gemäß Anhang IV PPWR
- Durchführungsrechtsakt zur Methodik für die Berechnung des zulässigen Leerraumvolumens wird bis 12. Februar 2028 erwartet
- Gegebenenfalls werden bis 12. Februar 2027 harmonisierte Normen betreffend der Anforderungen zu Verpackungsminimierung veröffentlicht

Artikel 11 Wiederverwendbarkeit

- Anforderungskriterien an wiederverwendbare Verpackungen gelten bereits seit 12. Februar 2025
- Betreffend der Rekonditionierung sind zusätzliche Anforderungen gemäß Anhang VI Teil B nachzuweisen
- Delegierter Rechtsakt zur Festlegung einer Mindestanzahl an Kreislaufdurchgängen für häufige Verpackungsformate bis 12. Februar 2027

Artikel 12 Kennzeichnung

- Ab dem 12. August 2028 oder 24 Monate nach Inkrafttreten der Durchführungsrechtsakte zur harmonisierten Kennzeichnung von Verpackungen ist nachzuweisen, dass der jeweilige Verpackungstyp über die entsprechende harmonisierte Kennzeichnung verfügt
- Die Kennzeichnungspflicht besteht nicht für Transport- oder Pfandverpackungen



Nachweis der Konformität mit geltenden Nachhaltigkeits- bzw. Kennzeichnungsanforderungen mittels technischer Dokumentation

Risiken bei Non-Compliance



Marktzugang & Vertriebsverbot

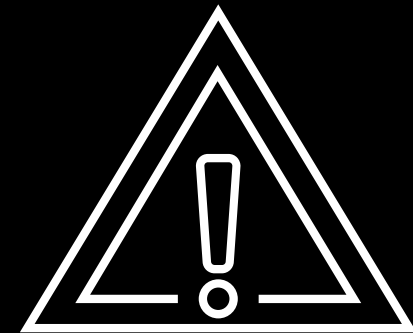
Produkte können:

- an der Grenze aufgehalten
- aus dem Handel zurückgerufen
- nicht weiter in den Markt gebracht werden



Bußgelder & Verwaltungsstrafen

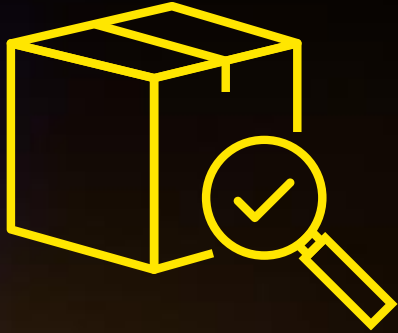
- Sanktionen und Bußgelder werden auf nationaler Ebene festgelegt
- Der konkrete Strafraum ist noch festzulegen



Rückruf-, Entsorgungs- und Logistikkosten

- Rückruf nicht-konformer Verpackungen/Produkte
- Entsorgung und Nachbesserung
- Lagerung auf Kosten des Unternehmens

Herausforderungen und nächste Schritte



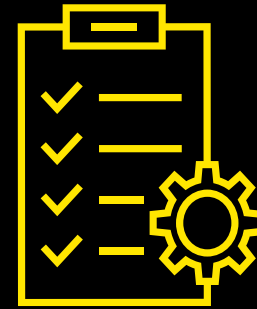
Portfolio gruppieren

Gruppierung des Verpackungsportfolios nach Verpackungsarten im Sinne des Anhang VII PPWR – Fokus auf unterschiedliche Materialien



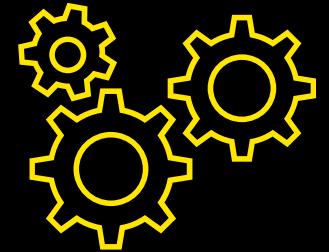
Lieferanten einbeziehen

Lieferanten müssen rechtzeitig die Nachweise der Konformität mit den Stoffbeschränkungen bereitstellen



Konformitätsbewertungsverfahren

Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Anhang VII durchführen und EU- Konformitätserklärung ausstellen



Fertigung anpassen

Eindeutige Kennung der hergestellten Verpackungen gemäß Konformitätserklärung bei der Fertigung sicherstellen

Schlüsselfragen

- Was verlangt die PPWR basierend auf meinem Verpackungsportfolio und meiner Rolle?
 - Wo bestehen meine Compliance-Lücke? Welche konkreten Schritte muss ich als Nächstes setzen?
 - Welche Daten und Dokumentationen benötige ich? Wie sammle und verwalte ich diese Daten effizient?
-
- Welche EPR-Pflichten und zukünftige Gebührenwirkungen habe ich in den verschiedenen Ländern? Wie kann ich diese Kosten reduzieren?
 - Wie stelle ich sicher, dass meine Verpackungen die Anforderungen an die Recyclingfähigkeit, Rezyklateinsatz und Minimierung erfüllen?
 - Wie stelle ich sicher, dass meine Teams verlässliche Antworten erhalten, wenn sich die Verpackungsgesetzgebung weiterentwickelt?
-
- Welche Auswirkungen hat die PPWR auf Operations, Kosten und Lieferkette und wie können Risiken in einen langfristigen Aktionsplan übersetzt werden?
 - Welche Meldepflichten habe ich und wie kann ich meine Daten für die Berichterstattung zu EPR, PPWR, CSRD usw. nutzen?

Welche Dokumente brauchen wir für die PPWR?

Technische Dokumentation und Konformitätserklärung im Vergleich

Technische Dokumentation

Nachweisgrundlage für die Konformität einer Verpackung.

Sie enthält die relevanten technischen Informationen, mit denen Unternehmen zeigen können, dass eine Verpackung die anwendbaren PPWR-Anforderungen erfüllt.

Kurz gesagt: Die technische Dokumentation ist die detaillierte Belegsammlung im Hintergrund.



Konformitätserklärung

Formale Erklärung, dass die Verpackung die anwendbaren PPWR-Anforderungen erfüllt.

Sie basiert auf der technischen Dokumentation, ist aber selbst deutlich kompakter und standardisierter.
Sie kann digital erstellt, gepflegt, aktualisiert und bei Bedarf bereitgestellt werden.

Kurz gesagt:
Die Konformitätserklärung ist das offizielle Ergebnis der Prüfung.



Technische Dokumentation: Welche Informationen werden erfasst?

Gestaltung & Beschreibung	Materialien & Zusammensetzung	Prüfung & Leistung	Standards & Konformität	Umweltbezogene Eigenschaften	Kennzeichnung & Erklärung
					
Allgemeine Beschreibung, Zeichnungen, Skizzen und Erläuterungen zur Verpackung	Materialaufschlüsselung, besorgniserregende Stoffe und Angaben zu Rezyklatanteilen	Testberichte, Bewertungen, Validierungen und weitere Nachweise	Angewandte harmonisierte Normen, Spezifikationen und relevante Nachweise	Informationen zu Recyclingfähigkeit, Wiederverwendung und Kompostierbarkeit	Spezifikationen zu Kennzeichnung, Markierung und Verknüpfung mit der Konformitätserklärung

Bottom Line



Erstellung & Pflege → vor allem Hersteller / Produzenten
Zugriff & Bereitstellung → Importeure und Bevollmächtigte
Prüfung → Vertreiber und nachgelagerte Rollen



Die technische Dokumentation wird in der Regel von Herstellern oder Produzenten erstellt und gepflegt, muss aber entlang der Wertschöpfungskette zugänglich sein.

Beispiel einer Konformitätserklärung

Code Gaia ermöglicht die Erstellung über ein Softwaremodul

Typische Inhalte

- Identifikation der Verpackung
- Angaben zum Hersteller oder verantwortlichen Wirtschaftsakteur
- Beschreibung der Verpackung
- Erklärung der Konformität mit anwendbaren PPWR-Anforderungen
- Verweis auf technische Dokumentation
- Ort, Datum, Name, Funktion und Unterschrift

EU Declaration of Conformity (DoC).
Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR - Regulation (EU) 2025/40)

Declaration Id number: 2026-0001

1. Manufacturer information

Company name: Code Gaia
Address: Kochelsee Straße 8, München
Contact: ppwrcompliance@codegaia.io

This declaration of conformity is issued under the sole responsibility of the manufacturer.

2. Packaging covered by this declaration

Packaging name: Paper wrap-around for company socks merchandise
Internal code: Sockswrapper-2025

Description of the Packaging: This is a paper band which holds a pair of socks together. The band is approximately 20cm in circumference and 6cm in width. The band is printed with the Code Gaia company logo. The entire wrapper has a mass of 10 grams.
Materials included in the packaging: The packaging unit is exclusively made from paper.

3. Statement of conformity

The packaging identified above complies with applicable PPWR requirements, relating to the following:

Compliance with heavy metal restrictions (applicable Aug 12, 2026): The packaging is not intended for food contact. The specific heavy metals restrictions do not apply. Despite the above, the packaging does not contain the restricted heavy metals.

Compliance with PFAS restrictions (applicable Aug 12, 2026): The packaging is not intended for food contact. The PFAS restrictions do not apply. Despite the above, the packaging does not contain PFAS.

Compliance with Substances of Concern (SOC) restrictions (applicable Aug 12, 2026): The packaging does not contain Substances of Concern.

4. Technical Documentation

The presence of technical documentation which provides sufficient evidence of conformity | relates to the following;

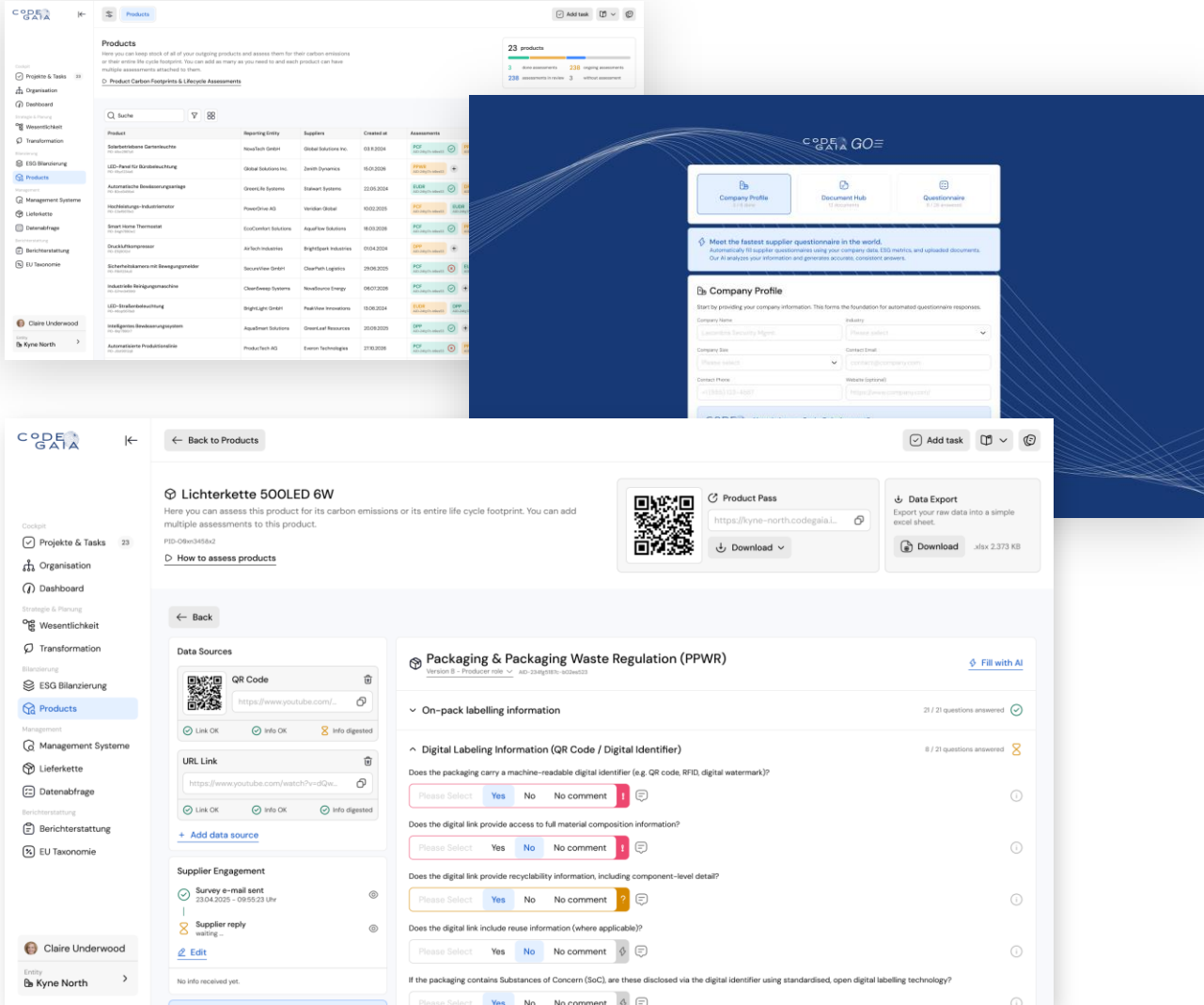
Packaging description and material specifications (applicable Aug 12, 2026), Substances of Concern (SOC) restrictions (applicable Aug 12, 2026), heavy metals restrictions (applicable Aug 12, 2026) and PFAS (applicable Aug 12, 2026):

5. Signature

Place: Munich, Germany
Date: 15 April 2026
Name: Phillip Blumenthal
Position of Signatory: Head of Sustainability at Code Gaia
Signature:

Die PPWR zeiteffizient umsetzen

Die skalierbare Lösung für den Mittelstand



- ✓ Verwaltung von großen Mengen an Produkten und Verpackungen
- ✓ Lieferantenabfragen direkt über die Plattform
- ✓ Auslesen von (Lieferanten-) Dokumenten mithilfe von KI
- ✓ Sammlung und Versionierung der technischen Dokumentation
- ✓ Erstellung und Veröffentlichung von Konformitätserklärungen
- ✓ Anbindung von weiteren ESG & Compliance Modulen wie CSRD, PCF, ISO 14001

Schritt für Schritt in Richtung PPWR

Schritt 1 — Gap-Analyse

Schnell & entscheidungsreif

- Zuordnung des Verpackungsportfolios zu den zentralen PPWR-Verpflichtungen (Recyclingfähigkeit, Stoff-beschränkungen, Rezyklatanteile, Wiederverwendungsziele).
- Bewertung der Datenreife: Stücklisten (BOM), Lieferantenerklärungen, EPR-Daten, Audit-Trail und Verantwortlichkeiten.
- Quantifizierung der Risikoexposition sowie Identifikation von Quick Wins und strategischen Hebeln.
- Ableitung eines priorisierten Aktionsplans und eines Implementierungs-Backlogs.

Schritt 2 — Implementierungsunterstützung

Den Umsetzungspfad aufbauen

- Definition einer PPWR-konformen Verpackungsstrategie und einer Transition-Roadmap nach Kategorie und Markt.
- Gestaltung von Governance und Prozessen über Design/R&D, Einkauf, Produktion und Reporting hinweg.
- Befähigung der Lieferanteneinbindung und Abstimmung der Datenerhebung mit Software-gestützten Workflows.
- Durchführung einer EPR-Ökomodulationsanalyse zur Identifikation von Gebührenreduktionen und zur Vermeidung von Sanktionen.

Schritt 3 — Vollständige Integration

Verankern & verifizieren

- Integration der PPWR-Anforderungen in Routineprozesse der Produktentwicklung.
- Etablierung von Datenkontrollen, KPI-Definitionen und Audit-Trails, die prüfungssicher sind.
- Unterstützung der frühzeitigen Umsetzung langfristiger Ziele zur Erzielung eines Wettbewerbsvorteils.
- Ggf. Durchführung einer Readiness-Analyse für zukünftige Prüfungen (Assurance Readiness).

Q&A

EY | Building a better working world

EY is building a better working world by creating new value for clients, people, society and the planet, while building trust in capital markets.

Enabled by data, AI and advanced technology, EY teams help clients shape the future with confidence and develop answers for the most pressing issues of today and tomorrow.

EY teams work across a full spectrum of services in assurance, consulting, tax, strategy and transactions. Fueled by sector insights, a globally connected, multi-disciplinary network and diverse ecosystem partners, EY teams can provide services in more than 150 countries and territories.

All in to shape the future with confidence.

EY refers to the global organization, and may refer to one or more, of the member firms of Ernst & Young Global Limited, each of which is a separate legal entity. Ernst & Young Global Limited, a UK company limited by guarantee, does not provide services to clients. Information about how EY collects and uses personal data and a description of the rights individuals have under data protection legislation are available via ey.com/privacy. EY member firms do not practice law where prohibited by local laws. For more information about our organization, please visit ey.com.

© 2026 EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
All Rights Reserved.

ED None

This presentation has been prepared for general informational purposes only and is therefore not intended to be a substitute for detailed research or professional advice. No liability for correctness, completeness and/or currentness will be assumed. Neither EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nor any other member of the global EY organization can accept any responsibility.

ey.com